

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

107. Jahrgang

Nr. 7

3. Dezember 2014

INHALT

Nr.		Seite
68	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015	215
69	Schreiben des Bischofs an die Pfarreien am 1. Adventssonntag 2014 zum Thema Flüchtlingshilfe	218
70	Admissio	221
71	Kirchensteuerordnung für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil der Diözese Speyer	221
72	Kirchensteuerordnung für den saarländischen Gebietsteil der Diözese Speyer	229
73	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	236
74	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	238
75	Beschluss der Bistums-KODA Speyer zur Übernahme des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)	241
76	Ordnung für Priester im Ruhestand	253
77	Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer	260
78	Regelung für die kirchliche Mitwirkung bei Urnenbestattung auf einem naturbelassenen Bestattungsareal („Friedwald“/„Ruheforst“)	263
79	Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer	266
80	Richtlinien zur Immobilienvermarktung im Bistum Speyer	272
81	Kinder helfen Kindern – „Weltmissionstag der Kinder 2014/2015“ (Krippenopfer)	272

82	Aufruf zur Kollekte für Afrika – Afrikatag 2015	273
83	Kommunionhelfer/innen-Ausbildung	273
84	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2015	274
85	Ökumenischer Kirchentag 2015 in Speyer – Feiern in den Pfarreien und Kirchengemeinden am darauffolgenden Pfingstmontag	275
86	Feier der Ehejubiläen am 13. September 2015	276
87	Das Kommunionfest in der Familie – Faltblatt mit Ideen und Tipps für Mütter und Väter	277
88	Literaturhinweis „Die kirchliche Trauung“	277
89	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	278
		280

Die deutschen Bischöfe

68 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

In den ersten Tagen des kommenden Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie bringen allen Menschen, denen sie begegnen, und den Kindern in anderen Ländern den Segen Gottes. So legen die Sternsinger Zeugnis ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Das biblische Leitwort der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen bringt das Anliegen der Sternsinger mit den Worten Jesu auf den Punkt: „Gib uns heute das Brot, das wir brauchen“ (Mt 6,11). Damit richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die nicht genug zu essen haben oder die zu arm sind, sich gesund zu ernähren. Am Beispielland Philippinen lernen die Sternsinger deren Lebenswirklichkeit kennen. Weltweit sterben jedes Jahr 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Unterernährung. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „**Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!**“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 25. September 2014 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten.

Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015

„Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2015. Die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – lenken damit für die inhaltliche Vorbereitung der Sternsinger in Gemeinden und Gruppen den Blick auf die Bedeutung von ausgewogener Ernährung und Ernährungsbildung auf den Philippinen und weltweit.

Jedes Jahr sterben 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren, weil sie mangel- und unterernährt sind. Eine ausreichende und ausgewogene Ernährung ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass Kinder gesund aufwachsen können.

Alle Gemeinden und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen erhalten ein Infopaket mit **Materialien zur Vorbereitung**:

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2015 bietet umfangreiches Material zum Thema Ernährung. Im Fokus stehen Sternsinger-Projekte auf den Philippinen. Außerdem finden Sie im Werkheft Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt.

Die **Gottesdienst-Bausteine** bieten Modelle für eine Eucharistiefeier am Epiphanie-Tag, einen Wortgottesdienst mit Sternsingern, Aussendung und Dank, katechetische Impulse und Tagzeitengebete.

Eindrücklich schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel im **Film „Unterwegs für die Sternsinger: Willi auf den Philippinen“**, was Mangel- und Unterernährung für Kinder auf den Philippinen bedeutet – und er zeigt, wie die Sternsinger helfen.

Diese und weitere Materialien können Sie auch über die Internetseite www.sternsinger.de oder im Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-44 oder -48 bestellen.

Die **bundesweite Eröffnung** der kommende Aktion Dreikönigssingen findet am 30. Dezember 2014 mit einem bunten Programm in der Innenstadt von Paderborn und einem Gottesdienst im Dom statt. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die **Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen** (Sternsingeraktion) sind gemäß der bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu-

zuleiten. Die Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zu Gute kommen, und dass die Mittel wirksam, nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Die geltende **Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen** kann eingesehen werden auf der Internetseite www.sternsinger.org unter Sternsingen > Hintergründe.

Alle Fragen rund um das Sternsingen sind zu richten an: *Kindermissons-werk „Die Sternsinger“, Herrn Sebastian Ulbrich, Tel. 0241 / 4461-18, E-Mail: ulbrich@sternsinger.de oder an Frau Constanze Groth, Tel. 0241 / 4461-39, E-Mail: groth@sternsinger.de.*

Der Bischof von Speyer

69 Schreiben des Bischofs an die Pfarreien am 1. Adventsonntag 2014 zum Thema Flüchtlingshilfe

Liebe Mitchristen, liebe Schwestern und Brüder,

die Nachrichtenbilder führen uns täglich die Not der Menschen vor Augen, die auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen ihre Heimat verlassen mussten. Nach Angaben der Vereinten Nationen sind derzeit weltweit etwa 45 Millionen Menschen auf der Flucht. Häufig sind es die Nachbarländer, die den Flüchtlingen Schutz und Zuflucht bieten.

Nur wenige Flüchtlinge erreichen die „Festung Europa“. Die tragischen Bilder der Menschen, die von Schleusern für teures Geld auf völlig unzureichenden Booten über das Mittelmeer gebracht werden und dabei häufig Schiffbruch erleiden, lassen die Angst und Verzweiflung der Menschen erahnen. Die Menschen, die zu uns kommen, sind häufig traumatisiert und bringen ihre bitteren Erfahrungen von Verfolgung, Gewalt und Armut mit. Sie leiden unter der permanenten Unsicherheit und müssen erleben, dass die staatlichen Stellen mit ihrer Unterbringung häufig überfordert sind.

Unser Glaube erzählt in vielen Bildern und Geschichten, was es heißt, die Heimat aufzugeben zu müssen und in die Fremde zu gehen. Und er ruft uns eindringlich dazu auf, dem Fremden beizustehen, ihn aufzunehmen und zu schützen. So lesen wir bereits im Alten Testament: „Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen.“ (Lev 19,34). Daran knüpfen die sieben Werke der leiblichen Barmherzigkeit im Neuen Testament an, wo es unter anderem heißt: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt 25, 35).

Umso wichtiger ist, dass wir den globalen Problemen unserer Tage und der offenkundigen Not der Menschen, die als Flüchtlinge zu

uns kommen, nicht mit Abschottung oder Gleichgültigkeit begegnen. Wir können mehr zu einer Lösung und Verbesserung beitragen, als wir vielleicht meinen.

Bei der Flüchtlingshilfe verbinden sich die vier leitenden Perspektiven, die wir uns in dem neuen Seelsorgekonzept „Der Geist ist es, der lebendig macht“ (Joh 6,63) zum Programm gemacht haben: Die Hilfe für Flüchtlinge ist spirituell geleitet, evangelisierend in der Wirkung, anwaltschaftlich im Einsatz für die Menschen und mit einem weltkirchlichen Horizont. Es ist mir daher persönlich ein großes Anliegen, dass wir uns, so gut es in unseren Kräften und Möglichkeiten steht, den Flüchtlingen zuwenden und unsere Hilfe anbieten von der Unterbringung der Flüchtlinge bis zur Betreuung. Schon kleine Hilfen können hier sehr wertvoll sein und Zeichen setzen.

Die folgenden Überlegungen können Ihnen als Anregungen dienen:

- Für Flüchtlinge und Asylbewerber ist Deutschland ein fremdes Land. Wir sollten ihnen durch Worte und Taten vermitteln, dass sie bei uns willkommen sind. Ein freundliches Gesicht und
- Signale der Mitmenschlichkeit sind für manche schon eine wichtige Erfahrung in der fremden Umgebung.
- Gemeinsam lässt sich mehr erreichen. Vielleicht können Sie mit Gleichgesinnten in Ihrer Pfarrgemeinde einen Arbeitskreis „Flüchtlingshilfe“ einrichten, eventuell gemeinsam mit der protestantischen Kirchengemeinde als ökumenisches Projekt. Je besser Sie miteinander vernetzt sind, umso koordinierter kann den Flüchtlingen geholfen werden.
- Zusammen mit den Kommunen kann man prüfen, ob Flüchtlinge in Immobilien der Pfarrgemeinde untergebracht werden können.
- Wird für eine bestimmte Maßnahme Geld benötigt, für die es keine öffentlichen Mittel gibt, können über das zuständige Caritas-Zentrum Gelder aus dem Flüchtlingshilfefonds des Bistums beantragt werden. Mit den Mitteln aus dem Fonds sollen besondere Notsituationen von Flüchtlingen erleichtert werden.

- Es ist auch notwendig, die Fluchtursachen zu bekämpfen. Die kirchlichen Hilfswerke Caritas international, Misereor und Missio sorgen mit zahlreichen Projekten in Asien, Afrika und Lateinamerika für eine Zukunftsperspektive. Mit unseren Spenden können wir die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke unterstützen.

Diesem Schreiben ist eine Übersicht mit den Hilfen für Flüchtlinge im Bistum Speyer beigelegt. Daraus kann man ersehen, dass es schon jetzt vielfältige Formen des Engagements für Flüchtlinge gibt. Die Übersicht soll Ihnen als Anregung und zur gegenseitigen Vernetzung der Hilfeangebote dienen.

Wer sich für Flüchtlinge und Migranten engagieren will, braucht Sachkenntnis. Informationen über die Menschen, die nach Deutschland gekommen sind, aber auch darüber, welche Rechte und Pflichten, welche Risiken und Chancen sie hier erwarten, sind in der beiliegenden Broschüre „Weit weg ist näher als du denkst – Ein Ratgeber des Caritasverbandes für die Diözese Speyer“ zusammengestellt. Darin finden Sie auch weitere Anregungen, was Sie selbst in Ihrem Umfeld tun können.

Liebe Schwestern und Brüder, es sind nur noch wenige Wochen, bis wir im Advent auf das Fest der Geburt unseres Heilands und Erlösers zugehen. Gott wird Mensch: Das ist die zentrale Botschaft der Weihnachtsgeschichte, die sich von der Herbergssuche bis zur Flucht nach Ägypten spannt. Weihnachten ist die Einladung an uns, es Gott nachzutun und selbst Mensch zu werden, Mitmensch für andere, die unserer Hilfe bedürfen.

Ich bin dankbar für die vielen Menschen, die sich in unserem Bistum für die Flüchtlinge engagieren. Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Adventszeit und grüße Sie herzlich

Ihr

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

70 Admissio

Am Samstag, den **6. Dezember 2014**, erhält der Priesteramtskandidat, Herr Walter Höcky, im Rahmen eines Pontifikalamtes durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Admissio. Der Gottesdienst findet um 10:30 Uhr in der Pfarrkirche St. Laurentius in Bobenheim statt.

**71 Kirchensteuerordnung für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil
der Diözese Speyer**

Für den im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil der Diözese Speyer wird die Kirchensteuerordnung aus Anlass von Änderungen im staatlichen Steuerrecht wie folgt neu gefasst:

A) Kirchensteuerpflicht**§ 1**

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Speyer im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B) Diözesankirchensteuer**§ 2**

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögensteuer,
- c) besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist.

(3) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird nach Beschlussfassung durch den Diözesansteuerrat des Bistums Speyer vom Bischof von Speyer festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Absatz 2 c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die Bestandteil des vom Bischof von Speyer genehmigten Diözesankirchensteuerbeschlusses ist. Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld ist das nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner; dieses erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.

(4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Oberhirtlichen Verordnungsblatt des Bistums Speyer veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuer- und Meldebehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wieder-aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berichtigen zu lassen, wenn der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale teilnimmt.

§ 3

(1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Speyer und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhob-

ben wird, einigen sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Speyer und die der anderen Diözesen.

C) Ortskirchensteuer

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden der Diözese Speyer sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sind die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festzusetzen.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Rheinland-Pfalz entfallen,
- festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Dem Bischoflichen Ordinariat steht jedoch das Recht zu, für den Gesamtbereich der Diözese oder für Teilgebiete einheitliche Steuersätze festzusetzen. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischoflichen Ordinariats und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch das Bischofliche Ordinariat kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein aner-

kannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

D) Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Absatz 2 lit. a, b und c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag gelten die gleichen Vorschriften. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

(3) Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge bemisst sich nach den Grundsteuermessbeträgen, die einer Grundsteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen zugrunde zu legen sind. Soweit für mehrere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, gilt als Grundsteuermessbetrag des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages, der auf ihn entfällt, wenn der gemeinsame Messbetrag in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Anteile am festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zueinander stehen. Soweit für Ehegat-

ten oder Lebenspartner, die zu Beginn des Steuerjahres beide kirchensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, oder für solche Ehegatten oder Lebenspartner und noch andere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, bemisst sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten oder Lebenspartner abweichend von Abs. 3 Sätze 1 und 2 nach der Hälfte der auf die Ehegatten oder Lebenspartner nach Abs. 3 Satz 2 insgesamt entfallenden Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages. Die Ehegatten oder Lebenspartner sind insoweit Gesamtschuldner. Gehören im Falle des Abs. 3 Satz 3 die Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Abs. 3 Satz 3 widersprechen und beantragen, dass die Kirchensteuer für jeden Ehegatten oder Lebenspartner nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 bemessen wird.

(4) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchengrundsteuer durch die Gemeinden (§ 16 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) ist das Bischöfliche Ordinariat in Speyer.

§ 9

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Besteitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Berechtigte nach § 9 SGB II, § 19 SGB XII, § 41 SGB XII sowie § 27 a BVG sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6,00 EUR jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Absatz 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3,00 EUR und der Höchstsatz 30,00 EUR jährlich nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich sie wohnen, und bei Alleinstehenden diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfalle entscheidet die Bischöfliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während eines Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E) Rechtsbehelfe**§ 13**

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 14

(1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

(2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind bei dem veranlagenen Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche dem Bischöflichen Ordinariat mit seiner Stellungnahme vor, soweit sie Widersprüchen gegen die Ortskirchensteuer nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. das Landesamt für Steuern nach Anhörung des Bischoflichen Ordinariats. In den in § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und des Bischoflichen Ordinariats. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet das Bischofliche Ordinariat.

§ 16

Gegen die Widerspruchentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

(1) Für die Stundung und den Erlass der Kirchensteuer sind, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971, bei der Diözesankirchensteuer das Bischofliche Ordinariat, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

(2) Das Bischofliche Ordinariat hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F) Schlussbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Ordnung finden auf die Gesamtkirchengemeinden sinngemäß Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen.

§ 19

Die zur Durchführung dieser Ordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden vom Bischöflichen Ordinariat erlassen.

§ 20

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 11.12.2008 (OVB 2009, S. 201 ff; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2009, S. 107 ff) aufgehoben.

Speyer, den 09.09.2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Die vorstehende Kirchensteuerordnung für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil der Diözese Speyer vom 09. September 2014 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 02. Oktober 2014

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
---	---

Im Auftrag Andreas Schmallenbach	Im Auftrag Dr. Stefan Breinersdorfer
-------------------------------------	---

72 Kirchensteuerordnung für den saarländischen Gebietsteil der Diözese Speyer

Für den im Saarland gelegenen Teil der Diözese Speyer wird die Kirchensteuerordnung aus Anlass von Änderungen im staatlichen Steuerrecht wie folgt neu gefasst:

A) Kirchensteuerpflicht

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Speyer im Bereich des Saarlandes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechtes sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B) Diözesankirchensteuer

§ 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer kann erhoben werden

- a) aa) als Zuschlag zur Einkommensteuer mit einem festen Vomhundertsatz der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer oder
bb) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen);
- b) als Zuschlag zur Vermögenssteuer mit einem festen Vomhundertsatz der Vermögenssteuer (Kirchensteuer vom Vermögen);
- c) als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren mit ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagter Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört.

Die vorstehenden Diözesankirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden, jedoch nicht die Kirchensteuer vom Einkommen nach lit a) aa) neben derjenigen nach lit a) bb).

(3) Art und Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer werden nach Beschlussfassung durch den Diözesansteuerrat vom Bischof von Speyer festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Absatz 2 c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die Bestandteil des vom Bischof von Speyer genehmigten Diözesankirchensteuerbeschlusses ist. Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld ist das nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner; dieses erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.

(4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach der staatlichen Anerkennung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert wird.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Besccheinigung für den Lohnsteuerabzug berichtigten zu lassen, wenn der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale teilnimmt.

§ 3

(1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Speyer und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Speyer und die der anderen Diözesen.

C) Ortskirchensteuer**§ 4**

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Speyer sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach einem Vomhundertsatz von den Grundsteuermessbeträgen können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.
- (2) Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Besteht in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sind die Vomhundertsätze von den Grundsteuermessbeträgen und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festzusetzen.

§ 5

- (1) Die Ortskirchensteuer kann erhoben werden
- a) nach einem Vomhundertsatz von den Grundsteuermessbeträgen oder nach Maßgabe des Einheitswertes vom Grundbesitz aufgrund eines besonderen Tarifs, soweit jeweils der Grundbesitz im Saarland beleben ist (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
 - b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.
- (2) Das Kirchgeld kann neben der Kirchensteuer vom Grundbesitz erhoben werden.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Dem Bischöflichen Ordinariat steht jedoch das Recht zu, für den Gesamtbereich der Diözese oder für Teilgebiete einheitliche Steuersätze festzusetzen. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Speyer und, soweit keine allgemeine Anerkennung vorliegt oder die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der staatlichen Anerkennung. Auch das Bischöfliche Ordinariat Speyer kann anstelle von Einzelsenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

D) Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Absatz 2 lit. a, b und c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Saarländischen Kirchensteuergesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag gelten die gleichen Vorschriften. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach einem Vomhundertsatz von den Grundsteuermessbeträgen auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken oder diese beiden Grundbesitzarten mit verschiedenen hohen Vomhundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach einem Vomhundertsatz von den Grundsteuermessbeträgen kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

(3) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz durch die Gemeinden (§ 15 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 926 über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1977, Amtsblatt 1977, S. 598, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008, Amtsblatt 2008, S. 1662) ist das Bischöfliche Ordinariat Speyer.

§ 9

(1) Das Kirchgeld kann von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Besteitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei

Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Absatz 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Berechtigte nach § 9 SGB II, § 19 SGB XII, § 41 SGB XII sowie § 27 a BVG sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6,00 EUR jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3,00 EUR und der Höchstsatz 30,00 EUR jährlich nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich sie wohnen, und bei Alleinstehenden diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfalle entscheidet die Bischofliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während eines Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Saarlandes, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E) Rechtsbehelfe**§ 13**

- (1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in kircheneigener Verwaltung ist der Finanzrechtsweg nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung in der für bundesgesetzlich geregelte Steuern jeweils geltenden Fassung gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist. Die Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die kirchliche Stelle, die den Steuerbescheid erlassen hat. Diese hat vor ihrer Entscheidung das Bischöfliche Ordinariat Speyer zu hören, sofern sie dem Rechtsbehelf nicht abhilft.
- (2) Werden Kirchensteuern von den Finanzämtern nach § 14 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (siehe § 8 Abs. 3) verwaltet, gelten für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel die Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Die Finanzämter haben das Bischöfliche Ordinariat Speyer in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zuzuziehen, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Bischöfliche Ordinariat Speyer im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.
- (3) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in Verwaltung der Gemeinden ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Vorverfahren nach den Vorschriften des achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zuständige Stelle der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

§ 14

- (1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung der Kirchensteuer sind, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 2 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesankirchensteuer das Bischöfliche Ordinariat, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F) Schlussbestimmungen**§ 15**

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Ordnung finden auf die Gesamtkirchengemeinden sinngemäß Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen.

§ 16

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Bischöflichen Ordinariat Speyer erlassen.

§ 17

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 11.12.2008 (OVB 2009, S. 208 ff; Amtsblatt des Saarlandes 2009, S. 186 ff) aufgehoben.

Speyer, den 09.09.2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Die vorstehende Kirchensteuerordnung der Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes 2014 Teil I S. 286, anerkannt.

Saarbrücken, 27. Oktober 2014

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung

Dr. Axel Spies
Staatssekretär

73 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 09. September 2014 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014.
- In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 29.10.2008 – S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € – 37.499 €	96 €
2	37.500 € – 49.999 €	156 €
3	50.000 € – 62.499 €	276 €
4	62.500 € – 74.999 €	396 €
5	75.000 € – 87.499 €	540 €
6	87.500 € – 99.999 €	696 €
7	100.000 € – 124.999 €	840 €
8	125.000 € – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € – 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € – 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € – 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung, Erlass

- a) Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann das Bischöfliche Ordinariat den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG oder auf die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 17 EStG) entfallende Kirchensteuer kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

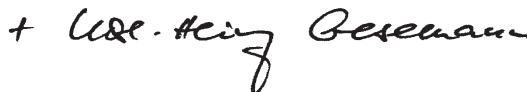
§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 8 Abs. 3 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 09. September 2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 09. September 2014 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 02. Oktober 2014

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Andreas Schmallenbach

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

74 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)**I.**

Der Diözesansteuerrat hat am 09. September 2014 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – B/2 – S 2447 – 1#008, 2011/80998 (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 29.10.2008 – B/2 – 4 -175/06 – S 2447(BStBl 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € – 37.499 €	96 €
2	37.500 € – 49.999 €	156 €
3	50.000 € – 62.499 €	276 €
4	62.500 € – 74.999 €	396 €
5	75.000 € – 87.499 €	540 €
6	87.500 € – 99.999 €	696 €
7	100.000 € – 124.999 €	840 €
8	125.000 € – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € – 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € – 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € – 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung, Erlass

- a) Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 v.H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann das Bischöfliche Ordinariat den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG oder auf die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 17 EStG) entfallende Kirchensteuer kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 8 Abs. 3 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 09. September 2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes 2014 Teil I S. 286, anerkannt.

Saarbrücken, 27. Oktober 2014

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung

Dr. Axel Spies
Staatssekretär

75 Beschluss der Bistums-KODA Speyer zur Übernahme des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)

**Art. 1
Grundsatz**

- (1) Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 6. März 2013 wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 in das kirchliche Arbeitsvertragsrecht übernommen, soweit die Bistums-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst. Falls Tarifänderungen vor dem 1. März 2015 in Kraft treten, gelten sie für das Vinzenzius-Krankenhaus Landau erst ab dem 1. März 2015.
- (2) Der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunale Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 6. März 2013 findet nur insoweit Anwendung, dass die entgeltlichen Werte in § 9 TVÜ-Ärzte/VKA – Kinderbezogene Entgeltbestandteile – dem kirchlichen Arbeitsvertragsrecht zugrunde gelegt werden.
- (3) Veränderungen im Bereich des TV-Ärzte/VKA werden zum jeweiligen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, soweit die Bistums-KODA nichts anderes beschließt.
- (4) Bei allen Regelungen im TV-Ärzte/VKA und in den Änderungstarifverträgen einschließlich der jeweiligen Protokollerklärungen, die sich auf das Datum der Einführung des Tarifvertrags im öffentlichen Dienst zum 01.08.2006 beziehen, gelten aufgrund des Beschlusses der Bistums-KODA Speyer vom 20. September 2011 folgende In-Kraft-Setzungs-Zeitpunkte:
 1. Umsetzung im Vinzenzius-Krankenhaus Landau zum 01. Oktober 2011
 2. Umsetzung im St. Marien- und St. Annastiftskrankenhaus Ludwigshafen zum 01. April 2012

Art. 2**Besondere Bestimmungen für die kirchliche Geltung des TV-Ärzte/VKA****§ 2a****Loyalitätsobliegenheiten**

Für das Arbeitsverhältnis gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) des Bistums Speyer in der jeweils geltenden Fassung. Der Ärztin/ dem Arzt ist mit dem Arbeitsvertrag die Grundordnung auszuhändigen.

§ 19**Stufen der Entgelttabelle
Protokollerklärung zu Absatz 1**

In den Entgeltgruppen III und IV sind für die Stufenlaufzeit nur die seit dem In-Kraft-Treten des TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer bei demselben Arbeitgeber in der jeweiligen Entgeltgruppe zurückgelegten Zeiten oberärztlicher Tätigkeit bzw. in der Tätigkeit als leitender Oberarzt zu berücksichtigen.

§ 23**Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) Werden Ärztinnen und Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 22. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärztinnen und Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss. Er wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt gezahlt. Besteht gemäß Absatz 3 ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss über die 26. Woche hinaus, wird

dieser ab der 27. Woche in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt gezahlt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 22; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Ärztinnen und Ärzte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

- (3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 35 Abs. 3) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. Für die Berechnung des Krankengeldzuschusses ist der unmittelbare Wechsel von einem Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche unschädlich.
- (4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärztinnen und Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte/Zahnärzte, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenen-versorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärztinnen und Ärzte finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärztinnen und Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzählten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Ärztin/der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.
- (5) Im Falle von Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation besteht kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall/Krankengeldzuschuss.

§ 24**Besondere Zahlungen**

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Ärztin/der Arzt dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Dienstgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärztinnen und Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) Ärztinnen und Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 35 Abs. 3)
 - a) von 25 Jahren in Höhe von 600 Euro,
 - b) von 40 Jahren in Höhe von 1000 Euro,
 - c) von 50 Jahren in Höhe von 1.200 Euro.Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) Beim Tod von Ärztinnen und Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder dem Kind oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreende Wirkung. Betrieblich können eigene Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Dienstgeber geltenden Grundsätzen.

§ 26**Betriebliche Altersversorgung**

Die Betriebliche Altersversorgung richtet sich nach dem jeweils geltenden Beschluss der Bistums-KODA Speyer zu § 25 TVöD-VKA KODA-Fassung.

§ 30**Arbeitsbefreiung**

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärztinnen und Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:
- a) Niederkunft der Ehefrau ein Arbeitstag,
 - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage,
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
 - d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum ein Arbeitstag,
 - e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn Ärztinnen und Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
 - f) Ärztliche Behandlung von Ärztinnen und Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten,

- g) kirchlich anerkannte Eheschließung von Ärztinnen und Ärzten, ein Arbeitstag,
- h) kirchlich anerkannte Eheschließung eines Kindes von Ärztinnen und Ärzten, ein Arbeitstag,
- i) Taufe, Erstkommunionfeier, Firmung oder Konfirmation eines Kindes von Ärztinnen und Ärzten, sofern dieses Ereignis nicht auf einen arbeitsfreien Tag fällt, ein Arbeitstag,
- j) Teilnahme am Dankgottesdienst zur Erstkommunionfeier eines Kindes von Ärztinnen und Ärzten, sofern dieses Ereignis nicht auf einen arbeitsfreien Tag fällt, ein halber Arbeitstag,
- k) silberne Hochzeit von Ärztinnen und Ärzten, ein Arbeitstag,
- l) Tod der Großeltern, Geschwister oder Schwiegereltern, die im Haushalt von Ärztinnen und Ärzten leben, ein Arbeitstag,
- m) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Niederschriftserklärung zu § 30 Abs. 1 Buchst. f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 22 nur insoweit, als Ärztinnen und Ärzte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können.

Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Ärztinnen und Ärzten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (5) ¹Zur Teilnahme an Exerzitien, Einkehr- oder Besinnungstagen kann Ärztinnen und Ärzten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. ²Bei Lehrkräften ist die Teilnahme lediglich in der unterrichtsfreien Zeit möglich.
- (6) Als anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung im Sinne des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG) vom 30. März 1993 gelten auch religiöse Bildungsveranstaltungen.
- (7) ¹Auf Antrag erfolgt eine Freistellung von bis zu acht Arbeitstagen jährlich unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 für Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001, sofern die Maßnahme der Jugendarbeit durch die katholische Kirche oder eine ihrer Einrichtungen durchgeführt wird und keine dienstlichen Belange entgegenstehen. ²Bei einer Dauer der Maßnahme von bis zu sieben Arbeitstagen wird eine Freistellung nach Maßgabe von Satz 1 für die ersten vier Arbeitstage gewährt. ³Bei einer längeren Dauer der Maßnahme erfolgt eine Freistellung nach Maßgabe von Satz 1 für die Hälfte der Arbeitstage, die für die Maßnahme insgesamt einzusetzen sind.

§ 35**Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) bis zu einem Jahrein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr 6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren 3 Monate,

von mindestens 8 Jahren 4 Monate,
von mindestens 10 Jahren 5 Monate,
von mindestens 12 Jahren 6 Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) Arbeitsverhältnisse von Ärztinnen und Ärzten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Soweit Ärztinnen und Ärzte nach den bis zum Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung gelgenden Regelungen (Art. 1 Abs. 4) unkündbar waren, verbleibt es dabei.
- (3) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 29, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Wechseln Ärztinnen und Ärzte zwischen Dienstgebern, die vom Geltungsbereich dieser Regelung erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstgeber.

Art. 3 **Überleitungs- und Besitzstandregelung**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 findet keine Anwendung.

Als Überleitungs- und Besitzstandsregelungen werden folgende Regelungen festgeschrieben:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die am Tag vor dem in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag dieses Zeitpunktes im Geltungsbereich der Bistums-Koda Speyer fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2

Zuordnung zu den Entgeltgruppen

Für die Überleitung werden Ärztinnen und Ärzte, die am Tag vor dem in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunkt

- a) als Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der **Entgeltgruppe I** gem. § 12.1 Abs. 1 a) TVÖD-K zugeordnet waren, der **Entgeltgruppe I** gem. § 16 a) TV-Ärzte/Bistums-Koda
- b) als Fachärztinnen und Fachärzte der **Entgeltgruppe II** gem. § 12.1 Abs. 1 b) TVÖD-K zugeordnet waren, der **Entgeltgruppe II** gem. § 16 b) TV-Ärzte/Bistums-Koda
- c) als Fachärztinnen und Fachärzte der **Entgeltgruppe II** § 12.1 Abs. 1 b) TVÖD-K zugeordnet waren und eine Zulage gem. § 12.1 Abs. 4 TVÖD-K erhielten, der **Entgeltgruppe III** gem. § 16 c) TV-Ärzte/Bistums-Koda
- d) als Fachärztinnen und Fachärzte der **Entgeltgruppe II** § 12.1 Abs. 1 b) TVÖD-K zugeordnet waren und eine Zulage gem. § 12.1 Abs. 3 TVÖD-K erhielten, der **Entgeltgruppe IV** gem. § 16 d) TV-Ärzte/Bistums-Koda

zugeordnet.

Protokollerklärung zu c) und d):

Es besteht Einvernehmen, dass sich die Eingruppierung von Ärztinnen und Ärzten, die nach dem in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunkt eingestellt werden, ausschließlich nach § 16 TV-Ärzte/Bistums-Koda beurteilt. Aus der Überleitungsregelung gem. c) und d) ergibt sich somit kein Präjudiz für die Eingruppierung dieser Ärztinnen und Ärzte.

§ 3

Stufenzuordnung

Ärztinnen und Ärzte werden gemäß § 19 TV-Ärzte/Bistums-Koda einer Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet.

Protokollerklärung:

Die Stufenzuordnung von Oberärzten der EG III und EG IV, beginnt mit dem in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunkt für Arbeitsverhältnisse der Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer). Somit beginnt die Stufenlaufzeit mit In-Kraft-Treten dieser Regelungen. Dienstgeber und Dienstnehmer können einzelvertraglich abweichende Regelungen hiervon treffen.

§ 4**Vergleichsentgelt**

Zur Überleitung in den TV-Ärzte/Bistums-Koda wird aufgrund der bisherigen Vergütung eine Vergleichsvergütung gebildet. Die Vergleichsvergütung ergibt sich aus der bisher zustehenden Monatsvergütung (Tabellenentgelt) zuzüglich bisher bestehender Besitzstandszulagen aus der Überleitung vom BAT in den TVöD (individuelle Zwischen- oder Endstufen) und weiterer regelmäßiger gewährter Zulagen.

Nicht zum Vergleichsentgelt zählt die bisher gewährte Besitzstandszulage für Kinder.

- a) Ärztinnen und Ärzte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) geringer ist als das ihnen am Tag des in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunktes zustehende Entgelt nach Zuordnung gemäß § 3 und 4 dieser Überleitungsregelung in Verbindung mit § 16 und 19 TV-Ärzte/Bistums-KODA-Speyer, werden direkt nach den genannten Regelungen eingruppiert (Direkteingruppierung).
- b) Ärztinnen und Ärzte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung zustehende Entgelt übersteigt, werden zunächst nach den genannten Regelungen eingruppiert und erhalten für den sich ergebenen Differenzbetrag zwischen neuer Eingruppierung und bisherigem Vergleichsentgelt eine Besitzstandzulage.

Protokollerklärung:

- a. Nicht als weitere regelmäßig gewährte Zulagen im obigen Sinne anzusehen sind z.B. aufgrund individueller dienstvertraglicher Regelung gewährte widerrufliche Zulagen. Diese sind nicht Bestandteil der Vergleichsvergütung. Diese Zulagen bleiben durch die Überleitung unberührt.
- b. Zulagen, die Ärztinnen und Ärzten aufgrund individueller dienstvertraglicher Regelung zum Ausgleich von Vergütungsdifferenzen zwischen dem TVöD und dem TV-Ärzte/VKA gewährt wurden, werden infolge der Überleitung aufgezehrt. Dies gilt auch für sonstige Vergütungsbestandteile, wie z.B. die Vorweggewährung von Entgeltstufesteigerungen, die ausschließlich zum Ausgleich von Vergütungsdifferenzen zwischen dem TVöD und einem anderen Tarifwerk gewährt wurden.

Diese Besitzstandszulage nimmt nicht an Tarifsteigerungen teil und wird durch Stufensteigerungen und Höhergruppierungen aufgezehrt. Die Be-

sitzstandszulage ist eine statische und aufzehrbarer Zulage, die spätestens nach 10 Jahren nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Regelung entfällt.

Bei teilzeitbeschäftigen Ärztinnen und Ärzten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer/s vergleichbaren vollzeitbeschäftigen Ärztin/Arztes bestimmt. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Besitzstandszulage bzw. Eingruppierung erfolgt somit auf Basis einer/s vergleichbaren vollzeitbeschäftigen Ärztin/Arztes. Erst danach erfolgt die zeitratierliche Kürzung.

Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht für alle Tage im Monat des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

§ 5

Höher-/Herabgruppierung, Stufensteigerung

Werden Ärztinnen und Ärzte, die eine Besitzstandszulage nach § 5 erhalten, höhergruppiert, wird geprüft, ob das sich nach erfolgter Höhergruppierung ergebende Entgelt das bisherige Entgelt einschließlich der Besitzstandszulage überschreitet. In diesem Fall entfällt die Besitzstandszulage. Falls das bisherige Entgelt einschließlich der Besitzstandszulage das zukünftige Entgelt nicht übersteigt, vermindert sich die Besitzstandszulage um den Höhergruppierungsgewinn, d.h. die Besitzstandszulage wird in entsprechender Höhe aufgezehrt.

Die vorstehenden Regelungen gelten bei Stufensteigerungen entsprechend.

Werden Ärztinnen und Ärzte, die nach dem Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung eine Besitzstandszulage erhalten herabgruppiert, werden sie nach den Regelungen gemäß § 16 und § 19 TV-Ärzte/Bistums-KODA-Speyer der neuen Entgeltgruppe und Stufe zugeordnet. Die Besitzstandszulage reduziert sich entsprechend dem Verhältnis der Rückgruppierung.

§ 6

Abrechnung der Arbeitsleistungen

Die bis zum Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung erbrachten Arbeitsleistungen sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen abzurechnen.

§ 7**Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

- (1) Die für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährte Besitzstandszulage, die seit Überleitung vom BAT in den TVöD fortgezahlt wird, wird weiterhin gewährt sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten. Die Besitzstandszulage lebt nach einem Wegfall der Kindergeldberechtigung bzw. einer schädlichen Unterbrechung der Kindergeldzahlung nicht wieder auf. Die Besitzstandszulage beträgt ab 01. Januar 2014 106,48 Euro, monatlich je Kind. Teilzeitbeschäftigte erhalten die kinderbezogene Besitzstandszulage entsprechend zeitraumlich ihrer Arbeitszeit.
- (2) Die Höhe der Besitzstandszulage richtet sich ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Tarifautomatik nach § 9 TVÜ-Ärzte/VKA – Kinderbezogene Entgeltbestandteile.

§ 8**Beschäftigungszeit**

Für die Dauer des über den Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung von dem Dienstgeber anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 35 Abs. 3 TV-Ärzte/Bistums-Koda berücksichtigt.

Art. 4**Regelungen zur Existenz- und Beschäftigungssicherung in den Krankenhäusern**

Für die Arbeitsverhältnisse mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden folgende Regelungen beschlossen:

- (1) Zur Vermeidung bzw. Beseitigung wirtschaftlicher Probleme eines Krankenhauses, zu dessen Existenzsicherung oder zur Vermeidung eines Personalabbaus können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem einzelnen Krankenhaus durch einen Beschluss der Bistums-KODA befristet Abweichungen von den für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse geltenden Regelungen beschlossen werden.
- (2) Dies gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte und sonstige leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden. Mit Chefärztinnen und Chefärzten und sonstigen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen jedoch im Falle eines Beschlusses der Bistums-Koda gemäß Abs. 1 individuelle Vereinbarungen getroffen werden,

nach denen sich diese Personen in prozentual gleicher Weise wie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 1 beteiligen.

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 5. November 2014 vorstehenden Beschluss gefasst.

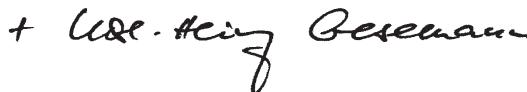
Speyer, den 18. November 2014

gez.

Peter Schappert
Vorsitzender

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 18. November 2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

76 **Ordnung für Priester im Ruhestand**

§ 1 – Entpflichtung vom aktiven Dienst und Eintritt in den Ruhestand

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres bietet jeder Priester dem Diözesanbischof den Verzicht auf seine Stelle an. In der Regel wird dieser Stellenverzicht vom Diözesanbischof angenommen (vgl.: § 10 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer – OVB 1984, S. 102–107; 1990, S. 316; 2003, S. 438 ff.)

§ 2 – Vorzeitiger dauerhafter Ruhestand

Der Diözesanbischof kann einen Priester auch vorzeitig in den dauerhaften Ruhestand versetzen, wenn er zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Der Antrag zur vorzeitigen Entpflichtung vom aktiven Dienst kann sowohl vom Priester selbst oder auch von Amts wegen erfolgen. Die Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist durch ein Gutachten eines Vertrauensarztes der Diözese nachzuweisen (vgl. § 10 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer – OVB 1984, S. 102–107; 1990, S. 316; 2003, S. 438 ff.).

Ein Priester kann auch aus verhaltensbedingten Gründen in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Dieser Schritt schließt weitere disziplinare Maßnahmen nach dem Kirchenrecht nicht aus.

Die cc.1740 bis 1747 CIC zur Amtsenthebung eines Pfarrers bleiben unberührt.

§ 3 – Vorzeitiger zeitweiliger Ruhestand

Der Diözesanbischof kann einen Priester in den zeitweiligen Ruhestand versetzen, wenn dieser infolge einer Erkrankung 6 Monate dienstunfähig ist und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird (vgl.: § 10 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer – OVB 1984, S. 102–107; 1990, S. 316; 2003, S. 438 ff.).

Ein Priester kann auch aus verhaltensbedingten Gründen in den zeitweiligen Ruhestand versetzt werden. Dieser Schritt schließt weitere disziplinare Maßnahmen nach dem Kirchenrecht nicht aus.

Die cc. 1740 bis 1747 CIC zur Amtsenthebung eines Pfarrers bleiben unberührt.

Es gelten die Regeln über den zeitweiligen Ruhestand für Landesbeamte entsprechend, soweit sie den kirchenrechtlichen Regeln nicht entgegenstehen.

§ 4 – Vorbereitungsgespräch zur Planung des Ruhestands

Der Referent für Priester führt mit jedem Priester, sobald er das 65. Lebensjahr vollendet hat, ein Beratungsgespräch bezüglich seiner zukünftigen Lebensplanung. Das Gespräch wird anhand eines Gesprächsleitfadens geführt und dokumentiert.

§ 5 – Zugehörigkeit der Ruhestandsgeistlichen zum Presbyterium

Die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Priester gehören weiterhin dem Presbyterium der Diözese an. Sie können – auf ihre Weise und entsprechend den ihnen verbliebenen geistigen und körperlichen Kräften – priesterliche Dienste ausüben. Über die Ausübung priesterlicher Dienste und deren Umfang entscheidet der zuständige Pfarrer im Einvernehmen mit dem emeritierten Priester. Bezüglich eines Vergütungsanspruchs wird auf § 13 Abs. 4 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer (OVB 2010, S. 44 ff.) verwiesen.

§ 6 – Freie Wohnsitzwahl

Der emeritierte Priester kann seinen Wohnsitz frei wählen. Eine Dienstwohnung wird nicht mehr zugewiesen. Das Pfarrhaus ist zu verlassen. Über Ausnahmen zu dieser Regel entscheidet der Diözesanbischof. Das Pfarrhaus muss verlassen werden, wenn es als Dienstwohnung für den Nachfolger verwendet wird.

§ 7 – Sorge des Dekans für die Ruhestandsgeistlichen

Der Dekan trägt Sorge für die kranken und emeritierten Priester in seinem Dekanat (vgl. CIC can. 555 § 3). Er beauftragt für sein Dekanat einen Emeritus, der ihn bei der Sorge um die älteren Mitbrüder unterstützt.

§ 8 – Diözesane Angebote für Priester im Ruhestand

Der in den Priesterrat gewählte Vertreter der Ruhestandsgeistlichen koordiniert, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Personal, die Angebote für die Priester im Ruhestand.

§ 9 – Testament und Verfügungen im Hinblick auf Todesfall und Krankheit

Spätestens mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der emeritierte Priester eine Originalausfertigung seines Testaments, einer Patienten- und Betreuungsverfügung sowie einer gesonderten „Verfügung für den Todesfall“ beim Referenten für Priester im Bischöflichen Ordinariat zu hinterlegen.

Es gelten die „Hinweise zu Verfügungen von Geistlichen im Hinblick auf den Todesfall oder Krankheit“.

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Speyer mit Wirkung vom Tage der Unterfertigung in Kraft.

Speyer, 05.10.2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Hinweise zu Verfügungen von Geistlichen im Hinblick auf den Todesfall oder Krankheit

Nach der „Ordnung für Priester im Ruhestand“ ist jeder Diözesanpriester verpflichtet, ein rechtsgültiges Testament unter Bestellung eines Testamentsvollstreckers sowie eine Betreuungs- und Patientenverfügung zu erstellen und sämtliche Dokumente in zweifacher Ausfertigung im Bischöflichen Ordinariat zu hinterlegen.

Da es in der Vergangenheit bei der Eröffnung von Testamenten verstorbener Geistlicher häufig zu Unklarheiten gekommen ist, sehen wir uns veranlasst, auf die wichtigsten Gesichtspunkte beim Abfassen eines Testaments und einer Betreuungs- und Patientenverfügung hinzuweisen.

1) Testament

a) Form

Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Arten von Verfügungen von Todes wegen, das eigenhändige privatschriftliche Testament und das sog. öffentliche Testament, das von einem Notar beurkundet wird.

Der Erblasser kann ein Testament durch eine **eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung** errichten. Zu beachten ist zwingend, dass nicht allein die persönliche Unterschrift des Erblassers erfolgt, sondern die gesamte Niederschrift des Testaments eigenhändig erstellt ist. Andernfalls ist das Testament *unwirksam* und es tritt die gesetzliche Erbfolge anstelle der vom Erblasser gewünschten Verteilung des Nachlasses ein. Das Testament soll auch Ort und Datum der Errichtung angeben, um Unklarheiten hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge bei mehreren Testamenten zu beseitigen. Die eigenhändige Unterschrift des Testaments sollte den Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten.

In komplizierten Fällen sollte ein Notar mit der Abfassung eines notariellen Testaments beauftragt werden. Die Hinzuziehung eines Notars hat den Vorteil, dass durch ihn Rechtsfragen, die sich aus letztwilligen Bestimmungen ergeben, geklärt und Rechtsfolgen in ihrer Tragweite sachkundig beurteilt werden können.

b) Inhalt

Der letzte Wille ist so zu fassen, dass keine weiteren Interpretationen möglich sind. Erbeinsetzung(en), Vermächtnisse und Auflagen sind eindeutig zu bezeichnen, auf eine präzise Wortwahl ist zu achten. Es empfiehlt sich nicht, ein Testament durch immer wieder neue Zusätze zu ergänzen. In diesem Fall ist es besser, wenn der Erblasser das alte Testament vernichtet und ein neues errichtet.

Viele privatschriftliche Testamente kranken daran, dass darin Vermögen verteilt, aber kein Erbe eingesetzt wird. Vielfach neigt man dazu, Vermögensgegenstände einzelnen Personen zuzuwenden. Dies ist jedoch keine **Erbeinsetzung** im Sinne des Gesetzes. Eine Erbeinsetzung zeichnet sich dadurch aus, dass die als Erbe bedachte Person vollkommen in die Rechtsposition des Erblassers eintritt. Dies bedeutet, dass mit dem Tod des Erblassers alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Erben übergehen.

Bei einem **Vermächtnis** hingegen handelt es sich um einen einzelnen Gegenstand oder Vermögenswert, den der Erblasser der bedachten Person, dem sog. Vermächtnisnehmer, zukommen lassen möchte. Das Vermächtnis begründet nur eine Forderung des Vermächtnisnehmers gegen den sog. Beschwerter, in der Regel den Erben. Werden in einem Testament nur Vermächtnisse geregelt, ist mangels konkreter Erbeinsetzung allerdings kein Erbe vorhanden, so dass bei einer derartigen Situation für gewöhnlich die gesetzliche Erbfolge eintritt. In einem Testament sollte daher auf jeden Fall eine Person als Erbe eingesetzt werden; nur wenn konkrete einzelne Gegenstände auf andere Personen übergehen sollen, müssen Vermächtnisse ausgesetzt werden.

In das Testament können auch **Auflagen** aufgenommen werden, die die Erben oder Vermächtnisnehmer zu erfüllen haben, z.B. Messstiftungen oder Grabpflege.

Innerhalb des Testaments kann außerdem die Benennung eines **Testamentsvollstreckers** vorgenommen werden. Dies ist insbesondere in Fällen, in denen eine schwierige Abwicklung zu erwarten ist, etwa bei umfangreichen Nachlässen oder bei der Einsetzung mehrerer Personen, empfehlenswert. Hinsichtlich der Wahl des Testamentsvollstreckers ist der Erblasser frei. Es ist allerdings zu beachten, dass keine Verpflichtung zu Übernahme dieses Amtes besteht. Es ist daher sachdienlich, die in Frage kommende Person bereits zu Lebzeiten hierauf anzusprechen und sich eine Einwilligung geben zu lassen.

2) Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung stellt eine Möglichkeit dar, die persönliche und selbstbestimmte Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die Erledigung der eigenen Angelegenheiten nicht mehr ohne weiteres zu bewältigen ist. Insbesondere bei Krankheit oder nach einem Unfall kann die Situation eintreten, dass der Betroffene selbst nicht mehr handlungsfähig ist.

Die Ausfertigung einer Betreuungsverfügung bietet daher doppelte Sicherheit: Sofern eine Situation wie oben beschrieben nicht eintritt,

bleibt die Betreuungsverfügung ohne Wirkung; tritt der Fall jedoch ein, hat der Betroffene bereits vorab durch seine Verfügung Vorkehrungen getroffen. Ist die Anordnung einer Betreuung erforderlich, ist das Betreuungsgericht bei der Auswahl des Betreuers bis zu einem gewissen Rahmen an die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge gebunden.

Mittels einer Betreuungsverfügung kann bestimmt werden

- wer zum Betreuer bestellt werden soll
- wo der Wohnsitz des Betreuten sein soll
- in eingeschränktem Maß der Umgang mit Finanzen des Betreuten

Auch bei der Betreuungsverfügung ist auf die Einhaltung der Schriftform, eine eindeutige Wortwahl, Datum und eigenhändige Unterschrift zu achten. Als Muster kann auf das Formular der Christlichen Patientenvorsorge zurückgegriffen werden.

3) Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung für den Fall, dass eine Person ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Für diesen Fall kann bereits im Vorfeld festgelegt werden, ob in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe eingewilligt wird oder diese untersagt werden. Die größte praktische Relevanz dürfte die Patientenverfügung im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen haben.

Die Ausfertigung einer Patientenverfügung bietet Gewähr dafür, dass den Angehörigen oder den behandelnden Ärzten der tatsächliche Wille des Betroffenen bekannt wird. Ohne das Vorliegen einer Patientenverfügung muss auf den mutmaßlichen Willen des Betroffenen zurückgegriffen werden; dadurch besteht die Gefahr, dass anders entschieden wird, als der Betroffene es eigentlich gewollt hätte. Ein in einer Patientenverfügung zum Ausdruck kommender Wille ist für alle Beteiligten bindend. Insbesondere ist der behandelnde Arzt nicht verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die der Betroffene abgelehnt hätte, wenn er sich noch äußern könnte.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung ist darauf zu achten, dass Festlegungen für jede in Frage kommende Lebens- oder Behandlungssituation getroffen werden, die der Betroffene regeln will. Bei Zweifeln hinsichtlich der Formulierung kann die Rücksprache mit einem Arzt sinnvoll sein. Auch bei der Patientenverfügung ist auf

die Einhaltung der Schriftform, eine eindeutige Wortwahl, Datum und eigenhändige Unterschrift zu achten. Als Muster kann auch hier auf das Formular der Christlichen Patientenvorsorge zurückgegriffen werden.

4) Verfügung für den Todesfall

Getrennt von den übrigen Dokumenten soll eine „Verfügung für den Todesfall“ verfasst werden. Darin können weitere, den Todesfall betreffende Regelungen getroffen werden, die nicht bereits Inhalt eines Testaments oder einer Betreuungs- oder Patientenverfügung werden sollen. Hier können etwa Ort und Ablauf des Begräbnisses, die liturgische Gestaltung des Sterbeamtes, Nachrufe etc. geregelt werden.

5) Verfahren nach dem Todesfall / bei Eintritt des Betreuungsfalls

Abschließend noch einige Anmerkungen zum Verfahren:

– Jeweils eine Originalausfertigung des Testaments, der Betreuungs- und der Patientenverfügung sowie der gesonderten „Verfügung für den Todesfall“ sind beim Referenten für Priester im Bischöflichen Ordinariat in getrennten, verschlossenen Umschlägen zu hinterlegen. Auf sämtlichen Umschlägen muss der vollständige Name und die Anschrift des Geistlichen mit dem Datum der Ausstellung vermerkt sein.

Auf dem Testament sollte des Weiteren der vollständige Name und die Anschrift des Testamentsvollstreckers vermerkt sein, auf der Betreuungsverfügung der vollständige Name und die Anschrift des gewünschten Betreuers.

– Sonstige Verfügungen (z. B. über Ort, Ausgestaltung der Beisetzung) sind außerhalb des Testaments zu treffen und in einem separaten Umschlag den o. g. Dokumenten beizufügen, da die Eröffnung des Testaments bekanntlich erst einige Zeit nach dem Tod erfolgt.

Nach dem Eingang der Todesmeldung wird die Originalschrift des Testaments ungeöffnet dem zuständigen Nachlassgericht zugesandt.

77 Gesetz zur Regelung des Umgangs mit Erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer

Präambel

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde am 23.01.2014 die Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und unter anderem den rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen geschlossen. Mit dem gleichen Ziel hat sich das Bistum Speyer der Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII des Saarlandes angeschlossen.

Um eine einheitliche Umsetzung dieser beiden Vereinbarungen im Bereich des Bistums sicherzustellen, werden die Inhalte dieser Vereinbarungen mit dieser Verordnung für das Bistum Speyer nach Maßgabe der folgenden Regelungen diözesanes Recht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, einschließlich deren nicht-rechtsfähigen nachgeordneten Einrichtungen.

§ 2 Beschäftigungsverbot für einschlägig Vorbestrafte

Personen, die wegen einer in § 72a des 8. Buches des Sozialgesetzbuches aufgezählten Straftat vorbestraft sind, dürfen nicht in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden, weder haupt-, noch neben- oder ehrenamtlich.

§ 3 Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Erweiterten Führungszeugnisses voraus.
- (2) Erweiterte Führungszeugnisse sind
 - a) im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums von ehrenamtlich Tätigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. In begründeten Einzelfällen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einzufordern. Spätestens nach fünf Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

- b) im saarländischen Teil des Bistums von ehrenamtlich Tätigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. Spätestens nach drei Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Ausnahmsweise kann eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses ausgeübt werden, wenn
- aufgrund außerordentlicher Umstände, insbesondere zeitlicher Not, die Bebringung eines Erweiterten Führungszeugnisses die Durchführung einer Maßnahme der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unmöglich machen würde und
 - durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden kann, sowie
 - keine anderweitig begründeten Bedenken gegen die einzusetzende ehrenamtlich tätige Person bestehen.

§ 4

Pflichten des Trägers kirchlicher Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen

- (1) Die Zuständigkeit für das Einfordern des Erweiterten Führungszeugnisses liegt beim Träger der jeweiligen Maßnahme (Maßnahmeträger).
- (2) Hierzu hat er im Vorfeld einer Maßnahme zu überprüfen, ob von allen dabei ehrenamtlich tätigen Personen das Erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde und keine einschlägige Vorstrafe eingetragen ist.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Maßnahmeträger fordert die ehrenamtlich tätige Person zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses auf.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Person fordert das Erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen staatlichen Stelle an und sendet es unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Im Bischöflichen Ordinariat erfolgt eine Sichtung sämtlicher Erweiterten Führungszeugnisse.
- (4) Sofern sich keine einschlägige Eintragung findet, wird dies vermerkt und das Erweiterte Führungszeugnis mit einer entsprechenden Bestätigung zur Vorlage bei kirchlichen Rechtsträgern an die ehrenamtlich tätige Person zurückgesandt.
- (5) Sollte eine einschlägige Eintragung vorliegen, ist der jeweilige Maßnahmeträger unverzüglich darüber und das damit einhergehende Betätigungsverbot zu informieren.

**§ 6
Datenschutz**

- (1) Die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt uneingeschränkt.
- (2) Die Verwendung der durch die Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse gewonnenen Daten zu anderen Zwecken als der Sicherstellung des Kinderschutzes nach dieser Verordnung ist unzulässig.
- (3) Die Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat, die mit der Sichtung der Erweiterten Führungszeugnisse beauftragt sind, sind in besonderem Maße zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Speyer, den 31. Oktober 2014

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

78 **Regelung für die kirchliche Mitwirkung bei Urnenbestattung auf einem naturbelassenen Bestattungsareal („Friedwald“/„Ruheforst“)**

Durch die Einrichtung sogenannter Friedwälder oder Ruheforeste auf dem Gebiet des Bistums Speyer wird es notwendig, eine einheitliche Regelung für den Umgang mit dem Wunsch Verstorbener oder ihrer Angehörigen nach einer kirchlichen Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung im Wald zu schaffen.

In der „Pastoralen Einführung“ zur zweiten authentischen Ausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009 heißt es zu dieser Bestattungsform grundsätzlich:

„In jüngerer Zeit gibt es an verschiedenen Orten auch die Möglichkeit, die Urne mit der Asche eines Verstorbenen auf einem naturbelassenen Waldstück im Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches beizusetzen. Diese Bestattungsform fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden. Deshalb hat die Kirche grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform und fördert sie nicht. Trotzdem entwickelt sich hier offensichtlich eine neue Art des Friedhofes, sofern das Waldstück klar ausgewiesen ist und der Ort der Beisetzung des namentlich genannten Verstorbenen durch eine entsprechende Plakette markiert wird. Ein kirchliches Begräbnis ist hier nur dann möglich, wenn der Verstorbene diese Bestattungsform nicht aus Gründen gewählt hat, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Bestattungsdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol gekennzeichnet werden kann“ (Arbeitshilfen 232, Nr. 68).

Um eines einheitlichen Vorgehens willen werden für das Bistum Speyer die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Eine Teilnahme katholischer Amtsträger (oder beauftragter Laien) bei der Errichtung oder Eröffnung eines Friedwalds, Ruheforsts oder ähnlicher Anlagen kann stattfinden, wenn sich auf diesem Areal eine zentrale Andachtsstätte als sichtbarer Ort der inneren Sammlung befindet, die durch ein Kreuz gekennzeichnet ist. Zudem müssen die Grabstätten dauerhaft mit dem Namen und einem christlichen Symbol versehen werden können. Die Segnung von Einzelgräbern ist generell erlaubt.

2. Katholiken haben gemäß can. 1176 § 1 CIC einen Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis.

Gründe, die zu einer Verweigerung führen, sind in can. 1184 § 1 CIC aufgeführt (z. B. Entscheidung für die Feuerbestattung aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen) sowie im Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.09.2012 (Kirchenaustritt). Sie gelten auch für Bestattungen nach dieser Regelung.

Der zuständige Pfarrer hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein kirchliches Begräbnis möglich ist oder verweigert werden muss. In Zweifelsfällen entscheidet der Generalvikar.

Die kirchliche Mitwirkung an einer Bestattungsfeier, bei der die Totensache verstreut wird, ist untersagt.

3. Ein Trauergespräch seitens der kirchlich Verantwortlichen mit den Angehörigen ist zwingend erforderlich und sollte, wenn irgend möglich, vor der Festlegung eines Beisetzungstermins erfolgen.

Es wird empfohlen, auch die Bestattungsunternehmen in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass eine vorherige Festlegung des Beisetzungstermins aus zeitlichen und personellen Gründen zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann, wenn eine kirchliche Mitwirkung gewünscht wird.

4. Bei einer Einäscherung (Kremation) mit Urnenbeisetzung kommen – neben der Begräbnismesse – zwei liturgische Feierformen in Betracht:

a) „**Die Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung**“

(s. Die kirchliche Begräbnisfeier, Ausgabe 2009, Kapitel VI),

bzw. „Feier der Verabschiedung vor der Kremation“

(s. Die kirchliche Begräbnisfeier – Manuale 2012, Kapitel V)

und – nach der Kremation –

„**Die Feier der Urnenbeisetzung**“

(s. Die kirchliche Begräbnisfeier, Ausgabe 2009, Kapitel VII,

bzw. Die kirchliche Begräbnisfeier – Manuale 2012, Kapitel VI).

oder – wenn keine Feier der Verabschiedung vor der Kremation stattgefunden hat

b) „**Die Feier der Verabschiedung und der Urnenbeisetzung**“

gemäß „Die kirchliche Begräbnisfeier – Manuale 2012“, Kapitel VII.

5. Im Allgemeinen soll sich die kirchliche Mitwirkung (über die Begräbnismesse hinaus) auf eine gottesdienstliche Feier beschränken. Bei einer

Feier der Verabschiedung vor der Kremation und davon zeitlich getrennter Urnenbeisetzung (siehe oben 4 a) soll diese Beschränkung den Angehörigen bei Nachfrage in angemessener Weise erläutert werden:

- Eine generelle Mitwirkung an zwei getrennten Feiern ist für die Geistlichen oder pastoralen Mitarbeiter/innen nicht leistbar.
 - Der kirchliche Gottesdienst als öffentliche Feier, zu der die Gemeinde eingeladen ist, hat Vorrang vor einer Feier weitab im Wald, die einen überwiegend privaten Charakter trägt.
 - Die Beisetzung der Urne im Wald erfolgt daher im Allgemeinen – wie bei anderen Urnenbeisetzungen auch – im Kreis der Angehörigen ohne kirchliche Mitwirkung.
 - Wenn ein Geistlicher oder ein pastoraler Mitarbeiter/eine pastorale Mitarbeiterin sowohl den Gottesdienst vor der Einäscherung leitet als auch an der Urnenbeisetzung im Wald teilnimmt, handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung aus besonderen seelsorglichen Gründen; sie kann nicht verallgemeinert werden.
6. Sofern noch keine Feier der Verabschiedung für die verstorbene Person stattgefunden hat und wenn auf naturbelassenen Bestattungsarealen („Friedwald“/„Ruheforst“) eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte und das Anbringen eines christlichen Symbols möglich ist, darf die kirchliche Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung nur aus einem der Gründe gemäß Ziff. 2 dieser Regelung verweigert werden.
7. Die erste Zuständigkeit für das kirchliche Begräbnis liegt grundsätzlich bei dem Pfarrer des letzten Wohnortes der verstorbenen Person.¹ Er ist entweder zur „Feier der Verabschiedung vor der Kremation“ oder zur „Feier der Verabschiedung und der Urnenbeisetzung“ verpflichtet. Er kann diese Aufgabe einem anderen Priester oder Diakon oder einer anderen Person seiner Pfarrei mit der bischöflichen Erlaubnis zur Leitung von Begräbnisfeiern übertragen.
- Bei Verstorbenen aus dem Bereich des Bistums Speyer gilt: Falls der Pfarrer des letzten Wohnortes diese Feier nicht selbst durchführen kann, hat er sich um die Mitwirkung eines anderen kirchlichen Amtsträgers oder Beauftragten auch über das eigene Pfarrgebiet hinaus zu bemühen und darf dies nicht den Hinterbliebenen oder ohne vorherige Klärung dem Pfarrer, auf dessen Pfarrgebiet das Bestattungsareal liegt, überlassen.

¹ Die in der Diözese Speyer geltenden Zuständigkeiten bei Bestattungen auf Friedhöfen (OVB 2001, S. 357) bleiben davon unberührt.

8. Der Pfarrer, auf dessen Pfarreigebiet sich ein naturbelassenes Bestattungsareal („Friedwald“/„Ruhewald“) befindet, auf dem ein kirchliches Begräbnis zulässig ist, stellt jedoch sicher, dass die liturgische Feier der Urnenbeisetzung auch dann ermöglicht wird, wenn die verstorbene Person außerhalb des Bistums Speyer wohnhaft war und weder die Feier der Verabschiedung stattgefunden hat noch durch den Pfarrer des Wohnortes die Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung erfolgen kann.

Alle zur Leitung von Begräbnisfeiern Beauftragten der benachbarten Pfarreien oder des Dekanats sind gehalten, Unterstützung zu leisten, wenn das örtliche Seelsorgeteam dieser Aufgabe nicht nachkommen kann.

9. Der Pfarrer, auf dessen Pfarreigebiet sich ein naturbelassenes Bestattungsareal („Friedwald“/„Ruhewald“) befindet, stellt weiterhin sicher, dass über das Pfarrbüro kompetent Auskunft erteilt wird hinsichtlich der Voraussetzungen und Möglichkeiten kirchlicher Mitwirkung bei Beisetzungen auf diesem Areal.

Speyer, den 12. November 2014



Dr. Franz Jung
Generalvikar

79

Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer

Erster Abschnitt: Geltungsbereich & Generalnormen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinie umfasst sämtliche Sach- und Finanzanlagen im Anlagevermögen sowie Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen der Diözese Speyer und der folgenden vier mit dem Diözesanhaushalt verwalteten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit deren spezielle Satzungen oder andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen:
 - a) Bischoflicher Stuhl zu Speyer einschließlich aller verwalteten Vermögen

- b) Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer
 - c) Emeritenanstalt der Diözese Speyer
 - d) Domkapitel zu Speyer
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Vermögensanlagen, die nicht zum Zwecke der Renditeerzielung erworben wurden, sondern anderen Bistumszielen dienen, bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen, Sakralbauten u. ä.

§ 2 Generalnormen

- (1) Die Vermögensanlage unterstützt – soweit in der jeweiligen Haushaltsrechnung vorgesehen – mit ihren Erträgen die Finanzierung der Aufgaben in der Diözese Speyer. Darüber hinaus soll eine Mehrung des Vermögens die Finanzierung noch nicht geplanter und unvorhergesehener Aufgaben erleichtern. Schließlich soll die Vermögensanlage, angesichts der damit naturgemäß verbundenen Risiken, nicht die Finanzierbarkeit der geplanten Aufgaben im Bistum gefährden.
- (2) Ziel der Vermögensanlage der Diözese Speyer und aller mitverwalteten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Erzielung einer möglichst hohen Rentabilität bei folgendermaßen limitierter Risikobereitschaft: Der Negativsaldo aller handelsrechtlich relevanten Erträge/Gewinne und Aufwendungen/Verluste soll in keinem Geschäftsjahr höher sein als 25% der Gewinnrücklage. Ist keine Gewinnrücklage vorhanden, so soll sich handelsrechtlich kein Negativsaldo ergeben.
- (3) Unabhängig davon, ob die Vermögensanlage für die Diözese Speyer oder für eine der mitverwalteten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgt, muss sie
 - a) die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung wahren,
 - b) den Anforderungen der Belegenheit und Kongruenz entsprechen und
 - c) sich an den ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche orientieren.

Zweiter Abschnitt: Zugelassene Anlageformen und Anlagegrenzen

§ 3 Zugelassene Anlageformen

- (1) Die Vermögensanlage der Diözese Speyer und der mitverwalteten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist zugelassen in folgenden sechs Anlageformen und weiter unterteilten Anlagearten, unter gleichzeitiger Erfüllung der zugehörigen Kriterien:
 - (2) Direktanlage in (fest)verzinslichen Wertpapieren & Darlehen, inkl. Nullkuponanleihen

Folgende Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein:

- Denominierung in EURO.
- Bonitätsnachweis in der Regel durch „Investment Grade“-Rating einer international anerkannten Ratingagentur bei Erwerb. Bei Emissionen von oder Darlehen an Kreditinstitute(n) ohne Rating müssen die Voraussetzungen der Besicherung über eine Einlagensicherungseinrichtung gegeben sein.

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss bei allen Anlagearten zusätzlich erfüllt sein:

- Grundpfandrechtliche Besicherung im Inland.
- Belegenheit in einem ausländischen Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit tatsächlicher oder vorgesehener Börsennotiz im Sinne eines organisierten Marktes analog zu §2 (5) des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG).
- Schuldner ist ein Staat, eine Regionalregierung, öffentliche (Gebiets-)Körperschaft, Gemeinde oder eine internationale bzw. supranationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört.
- Schuldner ist ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Kreditinstitut.
- Belegenheit im Inland mit tatsächlicher oder vorgesehener Börsennotiz im Sinne eines organisierten Marktes gemäß §2 (5) des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG).

- (3) Direktanlage in Kassenbestand & Guthaben bei Kreditinstituten

Folgende spezifische Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein:

- Denominierung in EURO.
- Guthaben dürfen nur bei geeigneten Kreditinstituten unterhalten werden. Geeignet sind nur solche, die in einem Land des EWR belegen sind und die an ihrem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität einhalten.
- Guthaben bei Kreditinstituten setzen einen Bonitätsnachweis durch „Investment Grade“-Rating einer international anerkannten Rating-

agentur voraus, im Moment der Anlage. Guthaben bei Kreditinstituten ohne Rating müssen über eine Einlagensicherungseinrichtung besichert sein.

(4) Direktanlagen in Aktien, aktienähnlichen Anlagen (inkl. Genussrechten) & Beteiligungen

Folgende Kriterien müssen bei den betroffenen Anlagearten grundsätzlich erfüllt sein:

- Anlagen in Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Investmentvermögen (s. § 3 (1) f.).
- Aktienähnliche Direktanlagen (inkl. Genussrechten) verlangen eine tatsächliche oder vorgesehene Börsennotiz im Sinne eines organisierten Marktes analog zu § 2 (5) des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG).
- Im Zuge bestehender Geschäftsbeziehungen der Diözese Speyer und der mitverwalteten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, dürfen Genossenschaftsanteile von katholischen inländischen Kreditinstituten erworben werden.

(5) Direktanlagen in bebauten & unbebauten Grundstücken

Das folgende Kriterium muss erfüllt sein:

- Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises auf Grundlage eines objektiven Sachverständigungsgutachtens oder in vergleichbarer Weise.

(6) Direkt kontrahierte Verträge über derivative Finanzinstrumente

Das folgende Kriterium muss erfüllt sein:

- Die Tauglichkeit zur Erwerbsvorbereitung oder zur Sicherung bestehender Positionen muss gegeben und nachweisbar sein.

(7) Indirekte Anlagen in Investmentvermögen

Die in §3 (2)-(6) benannten und weitere Anlageformen/-arten können indirekt über Investmentvermögen gemäß KAGB erworben bzw. kontrahiert werden. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Wertpapier-Investmentvermögen müssen OGAW-richtlinienkonform sein im Sinne der §§192-213 KAGB, sei es als offene inländische Spezial-AIFs mit festen Anlagebedingungen gemäß §§273-284 KAGB oder als offene inländische Publikums-AIFs gemäß §§162-229 KAGB.
- Immobilien-Sondervermögen müssen Immobilien-AIFs gemäß §§230-260 KAGB entsprechen, unabhängig davon, ob sie als offene inländische Spezial-AIFs oder offene inländische Publikums-AIFs konzipiert sind.
- Die Anlagegrenzen nach §4 dieser Richtlinie müssen auch unter Beachtung der innerhalb von Investmentvermögen gehaltenen Anlageformen eingehalten werden.

§ 4 Anlagegrenzen

- (1) Es gelten die nachfolgend genannten Anlagegrenzen. Deren jeweilige Ausschöpfbarkeit ist der Einhaltung der Risikobereitschaft nach § 2 (2) unterworfen.
- (2) Zum Grundsatz der *Sicherheit*: Im Falle des Downgrading von (fest)verzinslichen Wertpapieren, Darlehen oder Kreditinstituten (bei denen Guthaben gehalten werden) unter das Niveau von „Investment Grade“, sind die betroffenen einzelnen Anlagen in angemessener Frist zu veräußern, soweit dies den Interessen der Diözese Speyer bzw. den einer von dem Bischöflichen Ordinariat verwalteten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht zuwiderläuft. Eine längere Haltedauer von einzelnen Anlagen unterhalb „Investment Grade“ ist im Ermessen des Finanzdirektors nur und insoweit erlaubt, als der Marktwert der betroffenen Vermögensgegenstände vollständig durch Bewertungsreserven auf andere Wertpapieranlagen in der Diözese Speyer bzw. der jeweils betroffenen mitverwalteten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts gedeckt ist.
- (3) Zum Grundsatz der *Mischung*: Der Buchwertanteil der Aktien, aktienähnlichen Anlagen und Beteiligungen darf insgesamt 30% des Buchwertes der gesamten Vermögensanlage der Diözese Speyer bzw. der jeder einzelnen der mitverwalteten Körperschaften nicht überschreiten. Einzelne Anlagen innerhalb von Investmentvermögen sind für Zwecke der Berechnung dieser Quote angemessen den jeweiligen Anlageformen zuzurechnen.
- (4) Zum Grundsatz der *Streuung*: Der Buchwertanteil jeder einzelnen Anlage darf jeweils maximal 5% des Buchwertes der gesamten Vermögensanlage der Diözese Speyer bzw. jeder mitverwalteten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht überschreiten (Konzernbetrachtung). Eine Überschreitung dieser Grenze ist im Ermessen des Finanzdirektors nur und insoweit erlaubt, als sie komplett durch Bewertungsreserven auf andere Wertpapieranlagen in der Diözese Speyer bzw. in der jeweils betroffenen mitverwalteten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts gedeckt ist oder aber die Rückführung auf unter 5% Teil eines längerfristig ausgelegten und dokumentierten Plans ist. Dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf Anlagen in Investmentvermögen, auf Guthaben bei Kreditinstituten sowie auf (fest)verzinsliche Wertpapiere und Darlehen mit grundpfandrechtlicher Besicherung oder deren Schuldner ein Staat, eine öffentliche (Gebiets-)Körperschaft, eine internationale bzw. supranationale Organisation oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist.

- (5) Zu den Anforderungen an *Belegenheit und Kongruenz*: Der Buchwertanteil aller Vermögensanlagen muss zu mindestens 80% in EURO denominiert sein und ebenfalls zu mindestens 80% in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegen sein. Eine Überschreitung dieser Grenze ist im Ermessen des Finanzdirektors nur und insoweit erlaubt, als sie komplett durch Bewertungsreserven auf Wertpapieranlagen in der Diözese Speyer bzw. in der jeweils betroffenen mitverwalteten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts gedeckt ist.

Dritter Abschnitt: Organisation der Vermögensanlage

§ 5 Vollmachten/Geschäftsanweisung

- (1) Der Finanzdirektor verantwortet die Einhaltung dieser Richtlinie in organisatorischer, wirtschaftlicher und prozessualer Hinsicht mit Ausnahme der Bewirtschaftung der Anlagen gemäß dem Paragraphen 3 Absatz 5: Die Bewirtschaftung der Direktanlagen in bebauten und unbebauten Grundstücken fällt in die Verantwortlichkeit des Leiters der Abteilung Liegenschaften.
- (2) Für die darauf aufbauenden Prozesse, Methoden, Berichte und Vollmachten der Mitarbeiter innerhalb der Finanzkammer erlässt der Diözesanökonom eine Durchführungsbestimmung.

§ 6 Ausnahmeregelung

Mit vorheriger Zustimmung durch den Ortsordinarius – gegebenenfalls nach Beratung mit dem Diözesanvermögensverwaltungsrat – kann im Einzelfall von dieser Richtlinie abgewichen werden.

Vierter Abschnitt: Gültigkeit der Richtlinie

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Vorbereitende Tätigkeiten seit Juni 2014 müssen bereits darauf ausgerichtet sein.



Dr. Franz Jung
Generalvikar

80 Richtlinien zur Immobilienvermarktung im Bistum Speyer

Aus gegebenem Anlass weisen wir alle Entscheidungsträger darauf hin, dass bei der Verwertung von kirchlichen Immobilien die Richtlinien zur Immobilienvermarktung im Bistum Speyer zu beachten sind (OVB 2006, S. 74 f). Die Einhaltung der Richtlinien wird bei der Entscheidung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gem. § 17 KVVG überprüft. **Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann versagt werden, wenn die Richtlinien nicht eingehalten werden**, da diese die kirchenrechtlichen Vorgaben des Codex Iuris Canonici über Veräußerungen widerspiegeln. Um besondere Beachtung wird gebeten.

81 Kinder helfen Kindern – „Weltmissionstag der Kinder 2014/2015“ (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2014 – 6. Januar 2015). Hierzu erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen – in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippe –, Aktionsplakaten und Arbeitshilfen.

Der Weltmissionstag der Kinder lädt ein, den Blick zu öffnen für das Leben von Kindern in anderen Kontinenten, für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Straßenkinder in Malawi stehen in diesem Jahr exemplarisch im Mittelpunkt: Tikondane, eine Partnerorganisation des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“, nimmt sich der Kinder auf der Straße an und versucht sie durch intensive Begleitung wieder in familiäre Strukturen zu integrieren.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Stephanstr. 35 • 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 44 61 44, Bestell-Fax: 0241 44 61 88, bestellung@kindermissionswerk.de, www.kindermissionswerk.de.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder ist mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso ist das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

82 Aufruf zur Kollekte für Afrika – Afrikatag 2015

Am 4. Januar 2015 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo VIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln. Die damalige Sorge ist heute bedrückend aktuell: „Afrika blutet aus allen Poren. Ein fruchtbare Land sieht seine Bevölkerung schwinden, dezimiert durch Menschenhandel und innere Kriege. Lässt man diese Zustände andauern, so wird Afrika zur Wüste“.

Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in vielen Ländern Afrikas Hoffnungsträger für die Menschen sind, besonders wo Armut, Hunger und Unterdrückung das Leben bedrohen. Auf diese Weise leistet die Kollekte für Afrika wirksame Hilfe, die unzähligen Menschen zugutekommt. Das macht sie so einzigartig.

Die Kollekte am Afrikatag 2015 unterstützt besonders die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies allein nicht leisten können. Sie setzen sich ein als Seelsorger und Hirten, als Anwälte der Ärmsten, der Benachteiligten und Ausgestoßenen. In den entlegensten Dörfern, in den Elendsvierteln der Großstädte, unter Hungernden und Vertriebenen lassen sie die Liebe Gottes spürbar werden. Ein Leben lang im Dienst am Nächsten.

Bitte helfen Sie mit, dass am Afrikatag mit Ihrer Gabe diese Ziele verwirklicht werden können.

83 Kommunionhelfer/innen-Ausbildung

Kommunionhelfer/innen teilen in der Eucharistiefeier die Kommunion aus und bringen Alten und Kranken die Kommunion. Dieser Ausbildungstag soll dazu dienen, Sicherheit im Ausführen dieses liturgischen Dienstes zu erlangen. Durch praktische Übungen und Hintergrundinformationen werden die Teilnehmerinnen in ihr Tätigkeitsfeld eingeführt. Darüber hin-

aus versuchen unterschiedliche Impulse Liturgie und Leben zu verbinden, um ein vertieftes Verständnis der Kommunionspendung im Zusammenhang mit der Feier der Eucharistie zu eröffnen.

Termine:

Samstag, 28.02.2015, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr Priesterseminar Speyer Anmeldung bis 06.02.2015	Samstag, 11.07.2015, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr Geistl. Zentrum Maria Rosenberg Anmeldung bis 12.06.2015
---	--

Voraussetzung für diesen Dienst ist neben dem Mindestalter von 25 Jahren, dass der zuständige Priester mit der Gemeinde die Ausübung des Kommunionhelfer/innen-Dienstes unterstützt. Daher ist die Anmeldung nur über die Pfarrämter möglich. Anmeldungen brieflich, per E Mail oder per Fax an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung I Seelsorge/ Liturgie
Webergasse 11
67346 Speyer
E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de
Fax: 06232 102-520

Folgende Angaben werden zur Anmeldung benötigt:

Name – Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/innen, genaue Bezeichnung der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft.

Die gemeldeten Teilnehmer/innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

84 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2015

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet jeweils am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit im Dom zu Speyer statt. Dies ist im Jahr 2015 der 22. Februar. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die für die Vorbereitung verantwortlichen Priester vom Bischof die Erlaubnis zur Spendung der Erwachsenentaufe.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 22. Februar 2015 erteilt werden kann, soll die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens im Advent 2014 erfolgt sein.

2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 26. Januar 2015, beim Bischoflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236-242), an den Diözesanbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat. Dies ist Herr *Patrick Stöbener, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Bischofliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-286, Email: kircheneintritt@bistum-speyer.de*.

85 Ökumenischer Kirchentag 2015 in Speyer – Feiern in den Pfarreien und Kirchengemeinden am darauffolgenden Pfingstmontag

An Pfingsten 2014 haben Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Kirchenpräsident Christian Schad und der Vorsitzende der ACK Region Südwest Dr. Siegfried Schmitt zur Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag an Pfingsten 2015 in Speyer (ÖKT) eingeladen. In ihrem Brief an alle Pfarreien und Kirchengemeinden haben sie zugleich angeregt: „Am Pfingstmontag sind alle Gemeinden eingeladen, die Anliegen des Kirchentags in geeigneter Weise aufzugreifen. So kann das, was wir in Speyer gefeiert haben, vor Ort weiterwirken.“

Es gibt viele Möglichkeiten, wie dieses Aufgreifen der Anliegen des ÖKT in den Gemeinden geschehen kann. Denkbar ist z.B. ein gemeinsames Pfarr-/Gemeindefest oder eine abendliche ökumenische Vesper/Andacht. Neben Zeugnissen bzw. dem Austausch über Erfahrungen, die auf dem ÖKT gemacht worden sind, sollte auch der „Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“, der im Rahmen des ÖKT unterzeichnet und ausgesandt wird, eine wichtige Rolle spielen. In jedem Fall ist es sinnvoll, dass neben der katholischen Pfarrei und der protestantischen Kirchengemeinde auch alle weiteren ACK-Kirchen am Ort beteiligt werden. Geplant ist, dass die Gemeinden rechtzeitig eine ökumenische Arbeitshilfe mit liturgischen Bausteinen und weiteren Anregungen für die Gestaltung des Pfingstmontags 2015 erhalten.

Verschiedentlich wurde bereits gefragt, ob als eine Möglichkeit der Fortführung des ÖKT in den Gemeinden auch ein ökumenischer Gottesdienst

am Vormittag des Pfingstmontags 2015 gefeiert werden kann. Hierfür sind die geltenden Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Februar 1994 anzuwenden. Das heißt, es ist in gewohnter Weise ein Antrag an das Bischöfliche Ordinariat (HA I Seelsorge – Stabsstelle Ökumene) zu richten. Dieser wird jedoch im Hinblick darauf, dass es sich bei der Fortführung des ÖKT in den Gemeinden um ein „besonderes ökumenisches Ereignis“ (vgl. 8.1. der Erklärung der DBK aus dem Jahr 1994) handelt, genehmigt, sofern für die Katholiken am Ort die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie gewährleistet ist.

Im „Leitfaden“ wird es eine leicht geänderte Regelung der Genehmigungspraxis ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen geben. Dabei handelt es sich um eine Anpassung der Bestimmungen der DBK an die Erfordernisse der neuen Pfarreien. Im Kern sieht die Neuregelung vor, dass die Verantwortung für die Entscheidung ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens primär vor Ort wahrgenommen werden soll. Die konkrete Regelung wird rechtzeitig bekannt gegeben und tritt nach der Unterzeichnung des „Leitfadens“ auf dem ÖKT in Kraft.

86 Feier der Ehejubiläen am 13. September 2015

Am Sonntag, 13. September 2015 findet die „Feier der Ehejubiläen“ in der Diözese Speyer statt. Zu dem Festgottesdienst, den Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann um 10.00 Uhr im Speyerer Dom hält, und zu der anschließenden Begegnung bei Getränken und Brezeln im nördlichen Domgarten sind Ehepaare eingeladen, die im Jahr 2015 ein Ehejubiläum begehen. Da wir im Jahr 2015 nur einen Termin für die Feier der Ehejubiläen anbieten können, bitten wir um Verständnis, dass Paare, die silberne, goldene oder diamantene Hochzeit feiern, zuerst berücksichtigt werden.

Die Feier in Speyer wird unter dem Leitmotto „Liebe miteinander leben“ stehen. Im Vertrauen auf die Liebe Gottes werden die Ehepaare ihr Eheversprechen erneuern und ihr gemeinsames Leben erneut unter den Segen Gottes stellen. Am Schluss des Gottesdienstes wird jedem Ehepaar ganz persönlich dieser Segen Gottes zugesagt werden.

Die Pfarrer und die übrigen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, in geeigneter Weise zu der Feier einzuladen. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem im Gottesdienst auf diesen Tag hingewiesen wird, durch Veröffentlichung im Pfarrbrief oder auch durch gezielte Ansprache der Ehepaare, die in diesem Jahr ein Jubiläum begehen. Eine Ausschreibung mit Anmeldeformular wird an die Pfarreien im Februar geschickt.

Ehepaare, die an der Feier teilnehmen möchten, melden sich mit dem Anmeldeabschnitt an. Weitere Informationen und Anmeldung bei: *Bischöfliches Ordinariat Speyer, HA I Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Ehe- und Familienseelsorge, Telefon: 0 62 32 / 102-314, Telefax: 0 62 32 / 102-520, E-Mail: ehe-familie@bistum-speyer.de.*

87 Das Kommunionfest in der Familie – Faltblatt mit Ideen und Tipps für Mütter und Väter

Das vom Arbeitskreis Alleinerziehendenarbeit im Erzbistum Freiburg erarbeitete Faltblatt führt in die Bedeutung des Kommunionfestes ein und gibt Anregungen zur Gestaltung des Tages in der Familie. Dabei wird insbesondere die Situation von Alleinerziehenden berücksichtigt.

Pfarreien bestellen das Faltblatt bei der *Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Webergasse 11, 67346 Speyer, Telefon 06232 102-314 oder E-Mail: pfarrei-lebensraeume@bistum-speyer.de.* Das Faltblatt ist jeweils in einer Stückzahl von 50 Exemplaren erhältlich. Kosten: 10 €.

88 Literaturhinweis „Die kirchliche Trauung“

Das Handbuch „Die kirchliche Trauung“ ist in dritter aktualisierter Auflage erschienen. Darin werden die wichtigsten kirchenrechtlichen Fragen rund um die kirchliche Trauung von der amtlichen Vorbereitung bis zur Registrierung in verständlicher Form praxisorientiert und ausführlich beantwortet. Die Erläuterungen und Praxishinweise sind genau entsprechend dem Aufbau des Ehevorbereitungsprotokolls bzw. der anderen Vordrucke gegliedert. Dies erleichtert die Benutzung des Kommentars bei der Anfertigung des Protokolls. Die bibliographischen Angaben lauten:

Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Beiheft 3 zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Ludgerus Verlag Hubert Wingen, Essen, 3. aktualisierte Auflage 2014, ISBN 987-3-87497-254-3, 175 Seiten, 19,80 Euro.

89 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 271

Ehe und Familie – Liebe miteinander leben: Knotenpunkt Familie – Familiensonntag 2015

Im Rahmen des Leitthemas „Ehe und Familie – Liebe miteinander leben“ steht der Familiensonntag 2015 (18.01.2015) unter dem Motto „Knotenpunkt Familie“.

Ist die Familie ein Ort der tiefen Geborgenheit oder ein Kampfplatz, an dem Konflikte ausgefochten, Erwartungen, Ansprüche und Anforderungen verhandelt werden müssen? Oder ist sie beides zugleich? Vieles stürmt auf die Familie ein, soll von ihr geleistet werden, mutet man ihr zu. Familie ist oft ein höchst anstrengender, aber auch zutiefst beglückender Lebensbereich zugleich. Überall, wo die Familienmitglieder immer wieder neu miteinander ins Leben aufbrechen, ist die Familie „Schule reich entfalteter Humanität“ (Gaudium et Spes 52) und auch „Hauskirche“. Damit der Knotenpunkt Familie hält und Sicherheit gibt ohne zu reißen, braucht es Kraft, Mut, Geschick und viel Unterstützung.

Zum Familiensonntag 2015 steht auch ein Plakat im Format DIN A4 zur Verfügung.

Nr. 272

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Irak

2014 steht die bedrückende Lage der Christen im Irak im Mittelpunkt. Spätestens seit dem Vorrücken der IS-Milizen und den brutalen Übergriffen auf christliche, aber auch andere religiöse Minderheiten findet die Situation im Irak weltweite Aufmerksamkeit. In der Arbeitshilfe werden die Hintergründe der aktuellen Entwicklungen dargestellt und die Situation der Christen beleuchtet. Interviews mit führenden Vertretern der Kirche im Irak geben ein erschreckend deutliches Zeugnis von der dramatischen Lage im Land und dem Exodus der Christen.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Sonstige Publikationen

Flyer „Zur Einheit gerufen“

Wort der deutschen Bischöfe zur Ökumene aus Anlass des 50. Jahrestages der Verabschiedung des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“ (siehe Beilage zu diesem Heft).

Mit einem Wort zur Ökumene rufen die deutschen Bischöfe aus Anlass des 50. Jahrestages des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“ am 21. November 2014 in Erinnerung, dass die Ökumene ein durchgängiges Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils war. Ohne zu verschweigen, dass es ungelöste Fragen und manche Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf Differenzen in ethischen Einzelfragen gibt, will es dazu ermutigen, den ökumenischen Weg fortzusetzen, den theologischen Dialog über bislang strittige Fragen voranzutreiben und weiterhin auf den verschiedenen Ebenen die ökumenische Begegnung zu suchen. Das Wort richtet sich an alle Gläubigen. Es ist eine Bestärkung und theologische Vertiefung des ökumenischen Zeichens, das mit den Gottesdiensten gesetzt wird, zu denen die deutschen Bischöfe zum 50. Jahrestag von „Unitatis redintegratio“ ihre ökumenischen Partner in ihre jeweilige Kathedralkirche einladen.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Januar 2015 Pater August H ü l s m a n n SCJ, Neustadt, als Spiritual am Priesterseminar, als Spiritual für den Bewerberkreis Ständiger Diakonat und als Mentor für die Pastoralassistent(inne)n und Gemeindeassistent(inne)n in Studium und Ausbildung entpflichtet. Er scheidet damit aus dem Dienst der Diözese aus.

Verzicht

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 den Verzicht von Pfarrer Mathias K ö l l e r auf die Pfarreiengemeinschaft Lauterecken aus gesundheitlichen Gründen angenommen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 Pfarrer Bernd S c h n e i d e r als Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Geinsheim entpflichtet und zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Rockenhausen ernannt.

Des Weiteren hat er auf Vorschlag der Sitzung des Pfarrverbandsrates Landstuhl mit Wirkung vom 1. November 2014 Pfarrer Bernhard S p i e ß, Ramstein, zum Leiter des Pfarrverbandes Landstuhl ernannt.

Des Weiteren hat er auf Vorschlag der Sitzung des Pfarrverbandsrates Landstuhl mit Wirkung vom 1. November 2014 Pfarrer Andreas K ö n i g, Landstuhl, zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Landstuhl ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Januar 2015 Pfarrer Markus H o r b a c h, Rockenhausen, zusätzlich zum Spiritual am Bischoflichen Priesterseminar St. German in Speyer ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl der Diözesanversammlung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) bestätigt und Pfarrer i. R. Norbert K a i s e r mit Wirkung vom 11. November 2014 erneut zum Diözesanpräses der kfd ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl von Gemeindereferentin Marina H i l z e n - d e g e n bestätigt und sie mit Wirkung vom 11. November 2014 erneut zur Geistlichen Leiterin der kfd ernannt.

Anweisung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 Pater Gerhard H e m k e n SCJ, Neustadt, mit einer 0,5-Stelle zur seelsorgerlichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Geinsheim angewiesen.

Beauftragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit der Diakonenweihe vom 18. Oktober 2014 Diakon Dr. Ulf C l a ß e n als Diakon im Zivilberuf ernannt und zur Mithilfe in der Projektpfarrei Homburg St. Andreas beauftragt.

Neue Anschriften

<i>Postsendungen für:</i>	Wachenheim, St. Georg; Ellerstadt, St. Nikolaus; Friedelsheim, Mariä Himmelfahrt
<i>künftig an:</i>	Bad Dürkheim, St. Ludwig, Kurgartenstr. 16, 67098 Bad Dürkheim
<i>Postsendungen für:</i>	Dannstadt, St. Michael; Hochdorf, St. Peter; Mutterstadt, St. Medardus; Rödersheim, St. Leo; Schauernheim, St. Cäcilie
<i>künftig an:</i>	Dannstadt, St. Michael, Kirchenstraße 4, 67125 Dannstadt-Schauernheim
<i>Postsendungen für:</i>	Kath. Dekanat Ludwigshafen, Westliche Ringstraße 30, 67227 Frankenthal
<i>künftig an:</i>	Kath. Dekanat Ludwigshafen, Postfach 11 61, 67201 Frankenthal
<i>Postsendungen für:</i>	Neustadt, St. Marien; Neustadt, St. Josef; Königsbach, St. Johannes; Mußbach, St. Johannes und Gimmeldingen
<i>künftig an:</i>	Neustadt, St. Marien, Schwesternstraße 11, 67433 Neustadt
<i>Postsendungen für:</i>	Obermoschel, Mariä Himmelfahrt; Oberndorf, St. Valentin
<i>künftig an:</i>	Kath. Pfarramt, Kirchenstr. 12, 67823 Obermoschel
<i>Postsendungen für:</i>	Hütschenhausen, St. Michael
<i>künftig an:</i>	Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Landstuhler Str. 10, 66877 Ramstein-Miesenbach

Postsendungen für:

Weisenheim am Sand, St. Laurentius; Freinsheim, St. Peter und Paul; Bobenheim am Berg, St. Nikolaus; Dackenheim, St. Maria; Weisenheim am Berg, St. Jakobus

künftig an:

Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Hauptstraße 10, 67251 Freinsheim

Kaplan Virgilus A m a d i, Gartenstraße 11, 67685 Weilerbach

Pfarrer Stefan C z e p l, Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Pfarrer Thomas D i e n e r, Gundheimer Gasse 33, 67098 Bad Dürkheim, Telefon 06322 9108808, Handy: 0177 8293894

Pfarrer Klaus M e i s t e r, Bohnstraße 1, 67227 Frankenthal

Diakon Michael M ü l l e r, Maison 71, 9772 Troine, Luxemburg, Telefon 00352 26914182

Pfarrer Alexander P o m m e r e n i n g, Rheinstraße 7, 76767 Hagenbach, Handy: 0179 4907961

Pfarrer i. R. Johannes S c h i r m e r, Wolfslochstraße 142, 66482 Zweibrücken

Neue Telefonnummer

Pfarrer Gregor G l a p a, T. 06232 2948289

Todesfall

Am 12. November 2014 verschied Pfarrer i. R. Hermann M a t h e s im 80. Lebens- und 53. Priesterjahr.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 414
 2. Flyer „Zur Einheit gerufen“
-

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	3. Dezember 2014

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).